

Satzung
TSV Münzenberg 1904
Turn- und Sportverein 1904 Münzenberg e.V.
in der Fassung vom 27.03.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit
§ 3	Mitglieder
§ 4	Aufnahme in den Verein
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Der Vorstand
§ 7	Aufgaben des Vorstandes
§ 8	Beschlussfähigkeit des Vorstandes
§ 9	Jahreshauptversammlung
§ 10	Vermögen des Vereins
§ 11	Auflösung des Vereins
§ 12	Fusion
§ 13	Ehrenordnung
§ 14	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen :
Turn- und Sportverein 1904 Münzenberg e.V.
abgekürzt:
TSV Münzenberg e.V.
und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht **Friedberg** eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist 35516 Münzenberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen als ein wertvolles Mittel zur körperlichen, geistigen und sittlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Kinder und der Jugend.
2. Sein Zweck ist außerdem die Förderung der musischen und kulturellen Entwicklung im Gemeinsinn des turnerischen Geistes und der sportlichen Kameradschaft.
3. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Dritter und kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein gliedert sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)
 - b) **Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)**
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins können alle Personen ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, die gewillt sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) zur Benutzung aller Einrichtungen des Vereins
 - b) zur Teilnahme an allen Verhandlungen der Jahreshauptversammlung
 - c) zur Beschwerdeführung in allen Vereinsangelegenheiten
 - d) auf Antragstellung und Abstimmung in den allgemeinen Versammlungen
 - e) die Rechnungen und die Jahresrechnung einzusehen.

§ 4 Aufnahme in den Verein

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen und ist beim Vorstand unter Angabe von Namen, Geburtstag und Wohnung einzureichen.

2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Er kann Gesuche ablehnen. Im Ablehnungsfalle ist die Ablehnung dem Antragstellenden gegenüber zu begründen.
3. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Hierin liegt auch die Zustimmung zur Teilnahme an Abstimmungen.
4. Das neue Mitglied wird vom Aufnahmequartal an beitragspflichtig.
5. Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
6. Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. In Ausnahmefällen, die von den Mitgliedern schriftlich zu begründen sind, kann der Vorstand davon abweichende Zahlungsfristen gewähren.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und Auflösung des Vereins.
2. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Recht dem Verein gegenüber. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu bezahlen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) wenn es 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen Vereinszwecke und Satzung.
 - c) wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes oder der einzelnen Abteilungsleiter des Öfteren widersetzt.
 - d) bei unehrenhaftem Betragen und bei vereinsschädigendem Verhalten.
4. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig, der innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Zusendung mit eingehender Begründung an den Vorstand durch Einschreiben einzureichen ist. Über den Einspruch entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung.

§ 6
Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Kassenwart
 2. Kassenwart
 - Schriftführer
 - Jugendwart
 - Abteilungsleiter Handball**
 - Abteilungsleiter Turnen und Freizeitsport**
 - Abteilungsleiter Dart**

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Kassenwart
 - Schriftführer
 - Jugendwart

3. **Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten jeweils gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.** Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

4. Die Wahl des Vorstandes soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres durch die Hauptversammlung erfolgen. Jährlich wird die Hälfte des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt werden im Wechsel 1. Vorsitzender, 2. Kassenwart, Schriftführer, **Abteilungsleiter Handball** und **Abteilungsleiter Turnen und Freizeitsport** sowie 2. Vorsitzender, 1. Kassenwart, Jugendwart und **Abteilungsleiter Dart**. Die Wahl findet grundsätzlich durch Handzeichen statt. Wenn der zur Wahl anstehende Kandidat oder mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich in geheimer Wahl abgestimmt werden.

§ 7
Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

Die Geschäftsleitung, die Verwaltung des Vermögens, die Ausführung der gefassten Beschlüsse sowie der Jahreshauptversammlung alljährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 8
Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß erfolgter Ladung mindestens die Hälfte der geladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Der Vorsitz wird bei Nichterscheinen des 1. und 2. Vorsitzenden durch das älteste Vorstandsmitglied wahrgenommen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Kein Vorstandsmitglied darf beratend oder entscheidend mitwirken, wenn es persönlich betroffen wird.
4. Der Vorstand ist dauernd beschlussunfähig, wenn mehr als 3 Vorstandsmitglieder oder der 1. und der 2. Vorsitzende ausgeschieden sind.
5. Die Ergänzungswahlen sind dann innerhalb eines Monats vorzunehmen. Die Einberufung der außerordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgt bei Ausscheiden beider Vorsitzenden durch das älteste Vorstandsmitglied.

§ 9
Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden und Aussprache
 - b) Jahresbericht der einzelnen Abteilungsleiter und Aussprache
 - c) Rechnungsvorlage und Vermögensübersicht und Aussprache
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) die Abänderung und Ergänzung der Satzung
 - g) die Entlastung des Vorstandes
 - h) die Wahl des Vorstandes oder dessen Ergänzung
 - i) die Wahl von zwei Kassenprüfern für das darauffolgende Jahr.
3. Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat mindestens 8 Tage vorher durch öffentliche Bekanntgabe in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Münzenberg zu erfolgen.
4. Außerordentliche Jahreshauptversammlung
 - a) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, und werden wie unter Ziffer 3. angeführt bekannt gegeben.
 - b) Bei schriftlichen Anträgen von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden.
 - c) In dringenden Fällen ist die Einberufungsfrist abzukürzen.
 - d) Der Vorstand hat den Grund der vorzeitigen Einberufung darzulegen.

5. Die Abstimmung erfolgt durch die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder ab 14 Jahre. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich in geheimer Wahl abgestimmt werden.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Kein Mitglied darf abstimmen, wenn es von der Entscheidung persönlich berührt wird.
8. Anträge sind mindestens 24 Stunden vorher dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Dringlichkeitsanträge können noch in der Jahreshauptversammlung gestellt werden.
9. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers unterschreibt der von der Jahreshauptversammlung bestimmte Protokollführer.
10. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 10 Vermögen des Vereins

Das Vermögen gehört nicht den einzelnen Mitgliedern, sondern dem Verein als solchem. Die Beiträge und sonstigen Einkünfte dürfen nur zur Erreichung des Zweckes des Vereins und zur Bestreitung der zur Verwaltung des Vereins erforderlichen Kosten Verwendung finden. Der Vorstand kann jedoch andere Ausgaben tätigen, wenn es sich um die Erfüllung einer Anstandspflicht handelt oder es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Erfolgt eine Verwendung des Vermögens entgegen dieser Bestimmung, so haften dafür die Beteiligten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins, **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münzenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von Drei-Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 12
Fusion

Der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von Drei-Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Art der Liquidation zu befinden.

§ 13
Ehrenordnung

1. Der Verein verleiht **Ehrenurkunden für 25jährige und 50jährige Mitgliedschaft im Verein.**
Mitglieder, denen eine Ehrenurkunde für 50jährige Mitgliedschaft im Verein verliehen worden sind, sind Ehrenmitglieder. Für sie endet die Beitragspflicht frühestens am 31.12. desjenigen Jahres, in dem das Mitglied 64 Jahre alt geworden ist.
2. **Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können geehrt werden. Entscheidungen darüber fällt der Vorstand.**

§ 14
Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. **Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.**
2. **Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.**
3. **Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner gespeicherten Daten.**

4. **Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Bilder seiner Mitglieder in seinen Publikationen, seiner Internetseite und übermittelt Daten und Bilder zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen anwesende Vereinsmitglieder. Die Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein sowie sonstigen Organisationen und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter und/oder Geburtsjahr.**
5. **Der Verein ist an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften gebunden.**

Für Änderungen und Vorschläge

Münzenberg, den 27.03.2015